

II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 1. Dezember 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004² wird wie folgt geändert:

Allgemeine Ladenöffnung

Art. 8. Der Laden darf geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis **20.00** Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis **17.00** Uhr.

Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2009, 2359 ff.

² sGS 552.1.